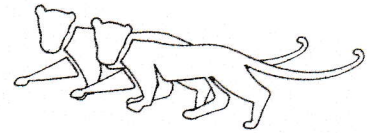


GRAUE PANTHER BERN

Sekretariat: Telefon 031 382 92 00
Schwarztorstrasse 20 3007 Bern
sekretariat@grauepantherbern.ch
www.grauepantherbern.ch



Gestützt auf Art. 25 der Statuten, hat der Vorstand das folgende

Fondsreglement

verabschiedet.

1. Mittel und ihre Herkunft

Der Fonds wird geäufnet durch Legate, Erbschaften und Schenkungen von Mitgliedern und Dritten ab CHF 5'000.00. Spenden, Legate, Erbschaften und Schenkungen unter CHF 5'000 werden auf dem Ertragskonto „Spenden“ verbucht.

2. Konto

Das Fondsvermögen wird in der Buchhaltung des Vereins im Konto „Fonds: Legate, Erbschaften und Schenkungen“ ausgewiesen und bei einer Bank, zur Zeit Bank EEK, auf einem Sparkonto angelegt. Zinsen und Spesen des Bankkontos werden dem Fonds gutgeschrieben beziehungsweise belastet.

3. Zweck

Die Ausschüttungen erfolgen im Rahmen der Zwecksetzung des Vereins.

4. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Fondsgelder.

5. Verwendung

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des Fonds.

5.1 Er beschliesst, welche Veranstaltungen gratis oder verbilligt angeboten werden. Er berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Interessen der älteren Menschen möglichst ausgewogen und trägt deren Beweglichkeit gebührend Rechnung.

5.2 Er kann Destinatären, deren Budget es nicht erlaubt z.B. an Reisen oder Ausflügen teilzunehmen, einen Beitrag an die Kosten der Veranstaltung aus diesem Fonds bewilligen. Die Antragstellenden müssen in der Regel steuerbefreite EL-Bezüger sein und/oder eine finanzielle Notlage glaubhaft nachweisen können. Die entsprechenden Dokumente müssen vorgelegt werden. Der Vorstand kann weitere/andere Bedingungen festlegen.

5.3 Er kann Anschaffungen beschliessen, die im Interesse der Mitglieder und somit des Vereins sind und die aus dem normalen Budget nicht finanziert werden können.

6. Kontrolle

Die Revisoren / Revisorinnen prüfen die Einhaltung dieses Fondsreglements.

7. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Vereins Graue Panther Bern am 23. Juni 2008 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle früher erstellten Reglemente.

Bern 23. Juni 2008